

Mir das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

2458 070

Gesetz: BEG § 6

Rechtssatz: Ein Bekämpfen des Nationalsozialismus liegt nicht darin, daß ein in einem Strafverfahren als Sachverständiger hinzugezogenes Parteimitglied sich dem Wunsch der Parteidienststellen, unrichtige, zu einer Verurteilung des Angeklagten führende Gutachten zu erstatten, widersetzt und seine Gutachten objektiv der Wahrheit gemäß erstattet hat.

Aktenzeichen: IV ZR 37/58

OLG Schleswig

Urteil des BGH vom 9. Juli 1958

LG Kiel

4 UE 82/55

Verkündet
am 9. Juli 1958
schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesent-
schädigungsamt in Kiel,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Karlsruhe -

gegen

den Rentner Ernst K [REDACTED] in T [REDACTED] Post
R [REDACTED] über P [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Juli 1958 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 13. Juli 1957 wird
insoweit aufgehoben, als es der Berufung stattgegeben hat.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 1. Entschä-
digungskammer des Landgerichts in Kiel vom 9. Februar 1955
wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungs- und Revisions-
rechtszuges zu tragen. Die Entscheidung ergeht frei von
Gerichtsgebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1902 in Itzehoe geborene Kläger war seit dem Jahre 1934 Sachgebietsleiter bei dem Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband Ostpreußen in Königsberg, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier wurde er nach TOA IV besoldet. Im Mai 1937 meldete er sich zur Aufnahme in die NSDAP. Er wurde in der Zentralkartei der NSDAP unter der Mitgliedsnummer 5 128 526 geführt und erhielt eine Mitgliedskarte, die er als "Parteianwärterkarte" bezeichnet. Während des Krieges wurde der Kläger häufig als Sachverständiger in Strafverfahren, die vor Sondergerichten wegen Kriegswirtschaftsverbrechen oder -vergehen geführt wurden, hinzugezogen.

An 4. Februar 1943 wurde er durch Beschluß des Kreisgerichts Samland der NSDAP wegen parteischädigenden Verhaltens aus der Partei ausgeschlossen. Am 4. März 1943 wurde er darauf aus seiner Dienststellung im Wirtschaftsverband fristlos entlassen. Er wurde alsbald zur Wehrmacht eingezogen, jedoch im Herbst 1943 als "dienstuntauglich" entlassen. Im Jahre 1944 wurde er erneut bei dem Milchwirtschaftsverband Ostpreußen eingestellt, aber in untergeordneter Stellung beschäftigt und nach der Vergütungsgruppe TOA VIII bezahlt.

Der Kläger hat behauptet: Die Geheime Staatspolizei in Ostpreußen habe verschiedentlich versucht, mißliebige Personen aus dem Kreise der Gutsbesitzer dadurch zu Fall zu bringen, daß sie ihnen angebliche Kriegswirtschaftsverbrechen vorgeworfen habe. Ein solches Verfahren habe er, der Kläger, nicht mitmachen können, sondern sich als Sachverständiger für verpflichtet gehalten, seine Gutachten objektiv nach bestem Wissen zu erstatten. Nachdem



er in einer Strafsache gegen ein Ehepaar von D. ein objektives, den Angeklagten günstiges Gutachten abgegeben habe, das zum Freispruch geführt habe, habe sich die Gestapo beschwerdeführend an die Gauleitung der NSDAP gewandt, die daraufhin das Parteiausschlußverfahren in Gang gebracht habe. Die Gauleitung habe auch erreicht, daß er aus seiner Dienststelle entlassen wurde. Nachdem er von Freunden eine entsprechende Warnung erhalten habe, habe er sich einige Zeit im Rheinland verborgen gehalten. Durch seine objektive Sachverständigentätigkeit habe er viele Landwirte vor schweren Strafen bewahrt.

Das beklagte Land hat durch Bescheid vom 5. Mai 1954 die Entschädigungsansprüche des Klägers abgelehnt, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger als Gegner des nationalsozialistischen Systems verfolgt worden sei und er auch durch seine Parteizugehörigkeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Ansicht entgegengetreten, daß er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe, und hat weiter vorgetragen, er habe entgegen den gesetzlichen Bestimmungen wiederholt Bezugscheine über große Mengen Käse an ein Konzentrationslager gegeben, um dadurch die Lage der Häftlinge zu erleichtern.

Der Kläger hat beantragt, ihm

1. eine Entschädigung wegen Gesundheitsschäden durch eine Kapitalentschädigung und eine Rente festzusetzen,
2. eine Entschädigung für die vor dem 1. April 1950 entgangenen Bezüge als Angestellter im öffentlichen Dienst infolge Entlassung und Versetzung in eine

Beschäftigung mit erheblich geringerem Verdienst festzusetzen,

3. eine Entschädigung für Schäden aus der Versicherung bei der Zusatzversorgungsanstalt des Bundes und der Länder festzusetzen, hilfsweise festzustellen, daß die Voraussetzungen für eine solche Entschädigung gegeben seien.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und nunmehr beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und ihm

- I. a) wegen der ihm erwachsenen Schäden an seiner Gesundheit eine vom Gericht in angemessener Höhe festzusetzende Kapitalentschädigung gemäß den §§ 29, 36, 37 BEG zu leisten,
b) eine in gleicher Weise festzusetzende Rente gemäß den §§ 29 bis 35 BEG zu zahlen,
- II. wegen der durch unberechtigte Entlassung dem Kläger erwachsenen Schäden im beruflichen Fortkommen gemäß den §§ 87, 88, 91, 92 BEG eine gerichtlich festzusetzende Kapitalentschädigung zu zahlen,
- III. eine Entschädigung für Schäden aus der Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gemäß § 127 BEG zu zahlen, hilfsweise festzustellen, daß die Voraussetzungen für eine solche Entschädigung vorliegen.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 4. März 1943 bis zum 30. Juni 1945 sowie den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an der Gesundheit dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Zur Entscheidung über den Betrag des Anspruchs hat es den Rechtsstreit an das Landgericht zurückverwiesen. Die weitergehende Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Der Bundesgerichtshof hat auf die sofortige Beschwerde des beklagten Landes die Revision zugelassen.

Das beklagte Land hat Revision eingelegt und verfolgt seinen auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach den vom Berufungsgericht insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen tatsächlichen Feststellungen steht dem Kläger nach § 6 BEG kein Anspruch auf Entschädigung zu. Nach dieser Bestimmung sind Mitglieder der NSDAP von der Entschädigung ausgeschlossen, sofern sie nicht unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft haben und deswegen verfolgt worden sind.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen hat der Kläger um die Aufnahme in die NSDAP nachgesucht. Seinem Antrag ist entsprochen worden. Er hat eine

Mitgliedskarte erhalten, hat Parteibeiträge gezahlt und ist unter der Mitgliedsnummer 5 128 526 in der Zentralkartei der NSDAP als Mitglied geführt worden. Erst im Jahre 1943 ist er durch ein förmliches Verfahren aus der NSDAP ausgeschlossen worden. Unter diesen Umständen hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Kläger Mitglied der NSDAP im Sinne des § 6 BEG gewesen ist. Wenigstens für einen so gelagerten Fall, in dem das betreffende Parteimitglied mehrere Jahre als Mitglied geführt worden ist und sich auch als Mitglied gefühlt hat, ist es für die Frage der Parteimitgliedschaft i.S. des § 6 BEG unerheblich, ob das Mitglied noch nicht im Besitz der roten Mitgliedskarte, sondern nur der Parteianwärterkarte war.

Das Berufungsgericht hat angenommen, der Kläger sei von der Entschädigung nicht ausgeschlossen, weil er unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 BEG entsprechen, bekämpft habe und deswegen verfolgt worden sei.

Die vom Kläger vorgetragenen und vom Berufungsgericht als wahr unterstellten Tatsachen ergeben aber entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht, daß der Kläger den Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben aus Gründen, die den Verfolgungsgründen des § 1 entsprechen, bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

Ein Bekämpfen des Nationalsozialismus kann nicht darin gesehen werden, daß der Kläger in den Strafverfahren, in denen er als Sachverständiger hinzugezogen war, seine Gutachten wahrheitsgemäß, wie es seiner Überzeugung entsprach, erstattet hat und daß er sich dem Wunsch der

Parteidiensstellen, unwahre Gutachten abzugeben, um eine Verurteilung der Angeklagten zu ermöglichen, nicht gebeugt hat. Durch dieses Verhalten hat der Kläger nur eine selbstverständliche Pflicht erfüllt. Er hätte sich, wenn er dem Wunsch der Parteistellen entsprochen hätte, eines Vergehens oder Verbrechens nach §§ 153, 154 StGB schuldig gemacht.

Ein Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne des § 6 BEG kann nur eine Handlung sein, die über das hinausgeht, was schon nach den zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen von jedem Staatsbürger allgemein verlangt wurde. Unerheblich ist, ob Parteistellen sich über das Recht hinwegsetzten und dem einzelnen Parteigenossen zumuteten, strafbare Handlungen zu begehen, um auf diese Weise politische Gegner des Nationalsozialismus verfolgen zu können. Falls dem einzelnen angesonnen wurde, eine solche strafbare Handlung zu begehen, so kann die Standhaftigkeit, mit der er diesem Verlangen widerstand, aner kennenswert sein. Hierbei handelt es sich aber nur um ein rein passives Verhalten, um eine Untätigkeit gegenüber dem ungesetzlichen Verlangen der Parteistellen. Ein bloß passives Verhalten ist schon sprachlich kein Bekämpfen. Das aktive Verhalten des Klägers bestand allein darin, daß er seine Aufgabe als Sachverständiger so erfüllte, wie es das Gesetz von ihm forderte. Der Kläger hat damit nicht mehr getan als das, was das Gesetz auch unter der Herrschaft des Nationalsozialismus von jedem Staatsbürger verlangte. Er hätte sich auch damals strafbar gemacht, wenn er sich anders verhalten hätte.

Weder die Weigerung, eine strafbare Handlung zu begehen, noch die Erfüllung der allgemeinen staatsbür-

gerlichen Pflichten als Zeuge oder Sachverständiger sind ein Bekämpfen des Nationalsozialismus im Sinne des § 6 BEG.

Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen ergeben darüber hinaus auch nicht, daß der Kläger aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung dem Wunsch der Parteistellen nicht entsprochen und sein Sachverständigengutachten objektiv und wahrheitsgemäß erstattet hat.

Der Kläger ist zwar, wie die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, von den Parteidienststellen als politischer Gegner angesehen worden. Er ist deswegen aus der Partei ausgeschlossen und aus seiner Stellung entlassen worden. Daraus folgt aber nicht, daß der Kläger selbst aus politischen Gründen gehandelt hat. Hierfür sind allein die Beweggründe des Verfolgten maßgebend, aus denen heraus er gehandelt hat. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG schließt die Mitglieder der NSDAP grundsätzlich von der Entschädigung aus. Er macht nur einige Ausnahmen. Eine solche Ausnahme wird nicht schon schlechthin für die nominellen Mitglieder der NSDAP gemacht, die den Nationalsozialismus unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben bekämpft haben und deswegen verfolgt worden sind. Es wird vielmehr gefordert, daß der treibende Beweggrund für dieses Bekämpfen eine Gegnerschaft gegen die politischen, rassischen, glaubensmäßigen oder weltanschaulichen Auffassungen des Nationalsozialismus gewesen ist. Es ist denkbar, daß ein Parteimitglied den Nationalsozialismus bekämpft hat, ohne ein Gegner des Nationalsozialismus zu sein, sondern allein, weil er sich Auswüchsen oder Ungerechtigkeiten entgegenstellen wollte. Dieses Parteimitglied ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG auch dann von der Entschädigung ausgeschlossen, wenn

es deswegen verfolgt worden ist.

Nach den vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen war auch der Beweggrund für das Handeln des Klägers keine politische Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus, sondern sein unerschütterliches Gerechtigkeitsgefühl und sein Bewußtsein von der ihm als gerichtlichem Sachverständigen obliegenden Pflicht. Damit, daß er die Gutachten erstattete, wollte er nur der Gerechtigkeit dienen und seine Pflicht erfüllen. Deswegen und nicht aus politischer Gegnerschaft hat er sich den ungesetzlichen Wünschen der Parteistellen standhaft widersetzt.

Der Kläger hat sich ferner noch darauf berufen, daß er den gesetzlichen Bestimmungen zuwider Bezugscheine für Lebensmittel für ein Konzentrationslager ausgestellt habe, um auf diese Weise die Lage der Häftlinge zu erleichtern. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob darin ein Bekämpfen des Nationalsozialismus gesehen werden kann. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers ist diese Tat nicht bekannt geworden. Der Kläger kann deswegen auch nicht verfolgt worden sein.

Da der Kläger somit nach § 6 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen ist, hat das Landgericht seine Klage mit Recht abgewiesen. Auf die Revision des beklagten

Landes mußte daher die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen v. Werner Wüstenberg Maaß